

## **Umgestaltung der Ems – Teilabschnitt Dorbaum**

(Stationierung km 265+600 und km 266+900, gemäß Auflage 3C)

Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der Bezirksregierung Münster – Sachgebiet 54.6 - gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

### **Vorhaben**

Ziel der vorliegenden Planung ist die naturnahe Entwicklung der Ems bei Münster Dorbaum (zwischen km 265+600 und km 266+900, gemäß Stationierung Auflage 3C des LANUV NRW) einschließlich einer Reaktivierung der Aue. Die Planung sieht eine Kombination von Sohlanhebung, Gewässeraufweitung und Strukturierung der Aue vor.

Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässerausbau nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die Zuständigkeit für die Durchführung des Verfahrens liegt bei der Oberen Wasserbehörde.

### **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Auf Grundlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird das o. g. Vorhaben bewertet. Nach § 7 UVPG stellt die zuständige Behörde, u.a. nachdem der Träger des Vorhabens sie im Sinne des § 5 UVPG ersucht hat, unverzüglich fest, ob für das Verfahren eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierzu wird eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässerausbau nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), welches nach § 7 UVPG i. V. m. der Anlage 1 zum UVPG der Nr. 13.18.1 „Sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.8.2 erfasst sind“ zuzurechnen ist. Es ist für die beschriebene Maßnahme an der Ems eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

## **Ergebnis**

Aus der Maßnahme resultierten keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter gem. § 2 (1) UVPG. Es ist nach dem Ergebnis der Vorprüfung nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen, da es sich nur um einen zeitlich befristeten und kleinräumigen Eingriff, bezogen auf das Gebiet der Ems, in Natur und Landschaft handelt. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Da der Gewässerausbau nicht UVP-pflichtig ist, kann gem. § 68 Abs. 2 WHG anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Nach § 5 UVPG ist die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben soll, bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt im UVP-Portal des Bundes.

Im Auftrag  
gez. Büteröwe

Münster, den 24.10.2023